

13. 08. 93

WI – Fz – U

23 Seiten

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 1994 (ERP-Wirtschaftsplangesetz 1994)

A. Zielsetzung

Förderung der deutschen Wirtschaft.

B. Lösung

Bereitstellung von Mitteln in Höhe von rd. 16,9 Milliarden DM für die im Wirtschaftsplan genannten Förderungszwecke. Die Ausgaben werden durch Zins- und Tilgungseinnahmen und zu rd. 52 v. H. durch Kreditaufnahme finanziert.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

vgl. Abschnitt B

Fristablauf: 24. 09. 93

13. 08. 93

Wi – Fz – U

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes
über die Feststellung des Wirtschaftsplans
des ERP-Sondervermögens für das Jahr 1994
(ERP-Wirtschaftsplangesetz 1994)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (424) – 660 05 – Er 11/93

Bonn, den 13. August 1993

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von
der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Wirtschaftsplans des
ERP-Sondervermögens für das Jahr 1994 (ERP-Wirtschaftsplangesetz
1994)

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft.

Kohl

Fristablauf: 24. 09. 93

Fristablauf: 24. 09. 93

522/93

**Entwurf eines Gesetzes
über die Feststellung des Wirtschaftsplans
des ERP-Sondervermögens für das Jahr 1994
(ERP-Wirtschaftsplangesetz 1994)**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Der diesem Gesetz beigefügte, nach § 7 des Gesetzes über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 640-6, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2246), aufgestellte Wirtschaftsplan – Teil I des Gesamtplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 1994 – wird in Einnahme und Ausgabe auf

16 864 700 000 Deutsche Mark

festgestellt.

§ 2

(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben für das Jahr 1994 Kredite in Höhe von

8 832 880 000 Deutsche Mark

aufzunehmen.

(2) Dem Kreditrahmen nach Absatz 1 wachsen die Beträge zur Tilgung von im Jahr 1994 fällig werdenden Krediten zu, deren Höhe sich aus der Finanzierungsübersicht (Teil II des Gesamtplans) ergibt.

(3) Die in den ERP-Wirtschaftsplangesetzen 1992 und 1993 erteilten Ermächtigungen zur Beschaffung von Geldmitteln im Wege des Kredites bleiben wirksam.

§ 3

Das Bundesministerium für Wirtschaft wird ermächtigt, Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von zwanzig vom Hundert des in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen.

§ 4

Wird gegenüber dem ERP-Wirtschaftsplan infolge eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses eine Mehrausgabe erforderlich (Artikel 112 des Grundgesetzes), so bedarf es eines Nachtragshaushalts nicht, wenn die Mehrausgabe im Einzelfall einen Betrag von 5 000 000 Deutsche Mark nicht überschreitet oder wenn Rechtsverpflichtungen zu erfüllen sind.

§ 5

(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft wird ermächtigt, mit Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft einschließlich der Freien Berufe bis zum Gesamtbetrag von 700 000 000 Deutsche Mark zu Lasten des ERP-Sondervermögens zu übernehmen.

(2) Auf den Höchstbetrag nach Absatz 1 werden die auf Grund der Ermächtigungen der früheren Wirtschaftsplangesetze übernommenen Gewährleistungen angerechnet, soweit das ERP-Sondervermögen noch in Anspruch genommen werden kann oder in Anspruch genommen worden ist und für die erbrachten Leistungen keinen Ersatz erlangt hat.

(3) Eine Bürgschaft, Garantie oder sonstige Gewährleistung ist auf den Höchstbetrag in der Höhe anzurechnen, in der das ERP-Sondervermögen daraus in Anspruch genommen werden kann. Zinsen und Kosten sind auf den Ermächtigungsrahmen nur anzurechnen, soweit bei der Übernahme ein gemeinsamer Haftungsbetrag für Hauptverpflichtung, Zinsen und Kosten festgelegt wird.

(4) Soweit das ERP-Sondervermögen ohne Inanspruchnahme von seiner Haftung frei wird oder Ersatz für erbrachte Leistungen erlangt hat, ist eine übernommene Gewährleistung auf den Höchstbetrag nicht mehr anzurechnen.

§ 6

Die in Kapitel 1 Titel 681 01 und 681 02 veranschlagten Beträge sind von der Begrenzung der in § 2 des Gesetzes über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens festgelegten Zweckbestimmung ausgenommen.

§ 7

Die im Wirtschaftsplan veranschlagten Mittel können unter Einschaltung der Hauptleihinstitute Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, und Deutsche Ausgleichsbank, Bonn, vergeben werden.

§ 8

Die §§ 2 bis 7 gelten bis zum Tage der Verkündung des ERP-Wirtschaftsplangesetzes 1995 weiter.

§ 9

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

Begründung**Zu § 1**

Die Vorschrift enthält die Zahlen des Gesamtabchlusses.

Als Einnahmen des ERP-Sondervermögens sind veranschlagt worden:

	TDM
Zinsen, Tilgungen und sonstige Rückflüsse, Erträge und Rückflüsse aus Beteiligungen	8 031 770
Einnahmen aus Krediten	8 832 880
Verwaltungseinnahmen	50
	16 864 700

Als Ausgaben sind veranschlagt worden:

für Investitionen	14 003 000
für Zuweisungen und Zuschüsse	10 300
für Zinskosten	2 850 000
für sächliche Ausgaben	1 400
	16 864 700

Zu § 2

Absatz 1:

Die Vorschrift enthält die erforderliche Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten zur Deckung von Ausgaben.

Absatz 2:

Die Vorschrift bestimmt, daß der Kreditrahmen um Beträge zur Tilgung von im Haushaltsjahr 1994 fällig werdender Kredite erhöht wird.

Absatz 3:

Die Vorschrift stellt sicher, daß bis zum Inkrafttreten des ERP-Wirtschaftsplangesetzes 1994 zugesagte, aber noch nicht ausgezahlte Beträge aus den in den beiden vorangegangenen Jahren erteilten Ermächtigungen zur Aufnahme von Krediten finanziert werden können.

Zu § 3

Die Vorschrift dient der Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft (vgl. § 10 ERP-Verwaltungsgesetz, § 18 Abs. 2 Nr. 2 BHO). Sie ist insbesondere erforderlich zur kurzfristigen Liquiditätsüberbrückung, damit die ständige Zahlungsbereitschaft unabhängig von den Terminen der Zins- und Tilgungseingänge gewahrt werden kann. Der hierfür vorgesehene Rahmen ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Zu § 4

Die vorgeschlagene Regelung ist eine Folge des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Mai 1977. Nach diesem Urteil ist die von der Verwaltung bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben vorzunehmende vorherige Abstimmung mit dem Parlament über die Frage, ob ein Nachtragshaushalt vorgelegt werden muß, bei Kleinbeträgen nicht erforderlich. Hierfür ist – wie in den Vorjahren – eine Grenze von 5 Mio DM festgelegt.

Zu § 5

Zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt das ERP-Sondervermögen auch im Jahr 1994 eine Ermächtigung zur Übernahme von Bürgschaften für Kredite von Kreditinstituten an Angehörige Freier Berufe. Hierfür sind 500 Mio DM vorgesehen.

Der Bürgschaftsrahmen insgesamt beträgt – wie im Vorjahr – 700 Mio DM, da noch Bürgschafts- bzw. Garantieverpflichtungen aus abgelaufenen Programmen bestehen.

Zu § 6

Die Gewährung einer jährlichen Dankesspende an den German Marshall Fund wurde für weitere zehn Jahre (1987–1996) zugesagt.

Darüber hinaus ist zunächst für die Jahre 1994 bis 1998 – wie schon 1993 – ein jährlicher Zuschuß von 300 000 DM an die Studienstiftung des deutschen Volkes zur Fortführung der McCloy-Stipendienstiftung vorgesehen. Hierfür ist im Wirtschaftsplan neben einem Baransatz von 300 000 DM eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 1,2 Mio DM veranschlagt.

Diese Zuschüsse werden von der Ermächtigung nach § 2 des Gesetzes über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens (nur Förderung der deutschen Wirtschaft) nicht gedeckt. Ihre Gewährung erfordert eine Ausnahmeregelung.

Zu § 7

Durch die Vorschrift wird geregelt, welche Kreditinstitute nach § 6 ERP-Verwaltungsgesetz mit der Abwicklung von Aufgaben des ERP-Sondervermögens beauftragt werden können.

Zu § 8

Die Vorschrift regelt die Weitergeltung bis zum Inkrafttreten des nächsten ERP-Wirtschaftsplangesetzes.

Zu § 9

Inkrafttreten.

Anmerkung**Preiswirkungsklausel**

Die zinsgünstigen ERP-Darlehen beeinflussen bei den Empfängern die Preisgestaltung tendenziell günstig. Die ERP-Kredite für Investitionen kleiner und mittlerer Unternehmen in den alten und neuen Bundesländern können infolge der sich daraus ergebenden Nachfrage nach Investitionsgütern und Bauleistungen preissteigernde Auswirkungen haben. Diese lassen sich allerdings nicht quantifizieren. Tendenzuell zinserhöhende Wirkungen der Kreditaufnahme sind angesichts der starken Beanspruchung des Kapitalmarktes nicht auszuschließen.

In welchem Ausmaß diese Tendenzen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, durchschlagen werden, ist nicht quantifizierbar. Dies wird von der jeweiligen Wettbewerbsslage im Einzelfall abhängen bzw. der jeweiligen gesamtwirtschaftlichen Situation.

Gesamtplan des ERP-Sondervermögens 1994

- Teil I: Wirtschaftsplan nach § 7 des Gesetzes über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens
 vom 31. August 1953
 mit Anlage: Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen
- Teil II: Finanzierungsübersicht
- Teil III: Kreditfinanzierungsplan
- Anlage: Nachweisung des ERP-Sondervermögens nach dem Stand vom 31. Dezember 1992

Teil I

Wirtschaftsplan

nach § 7 des Gesetzes
über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens
vom 31. August 1953

- | | |
|------------------------|---------------------------|
| Kapitel 1 (Ausgaben): | Investitionsfinanzierung |
| Kapitel 2 (Ausgaben): | Berlin (entfällt ab 1994) |
| Kapitel 3 (Ausgaben): | Exportfinanzierung |
| Kapitel 4 (Ausgaben): | Sonstige Ausgaben |
| Kapitel 5 (Einnahmen): | Einnahmen |

Kap. 1

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 1994 1 000 DM	Betrag für 1993 1 000 DM	Ist-Ergebnis 1992 1 000 DM
1	2	3	4	5

Ausgaben

Die im Wirtschaftsplan veranschlagten Mittel werden nach Maßgabe von Einzelrichtlinien von den Hauptleihinstituten vergeben.

862 01–691	Finanzierungshilfen zur Leistungssteigerung kleiner und mittlerer privater Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft Verpflichtungsermächtigung 1 889 600 000 DM fällig im Jahr 1995 Die Ausgaben bei Tit. 862 01 und 862 02 sind gegenseitig deckungsfähig.	11 370 000	11 500 000	10 206 156 *)
862 02–330	Finanzierungshilfen an private Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft zur Förderung von Investitionen für Umweltschutz und Energieeinsparung Verpflichtungsermächtigung 1 075 000 000 DM davon fällig: Jahr 1995 bis zu 595 000 000 DM Jahr 1996 bis zu 480 000 000 DM Die Ausgaben bei Tit. 862 01 und 862 02 sind gegenseitig deckungsfähig.	2 430 000	2 380 000	1 225 974
681 01–029	Dankesspende	10 000	10 000	10 000
681 02–029	Förderung von Begegnungen junger deutscher und amerikanischer Menschen in den Vereinigten Staaten von Amerika Verpflichtungsermächtigung 1 200 000 DM davon fällig: Jahr 1995 bis zu 300 000 DM Jahr 1996 bis zu 300 000 DM Jahr 1997 bis zu 300 000 DM Jahr 1998 bis zu 300 000 DM	300	300	—
	Gegenüber dem Vorjahr entfallene Titel			
862 03–731	Investitionen von Seehafenbetrieben		10 000	29 796
	Gesamtausgaben	13 810 300	13 900 300	

Abschluß

Zuweisungen und Zuschüsse	10 300	10 300
Ausgaben für Investitionen	13 800 000	13 890 000
Gesamtausgaben	13 810 300	13 900 300

*) Aufteilung nach Funktionsziffern am Schluß von Teil I

Investitionsfinanzierung

Erläuterungen

6

Zu Tit. 862 01

Die ERP-Darlehensprogramme sollen der Leistungsfähigkeit und -steigerung der kleinen und mittleren Unternehmen dienen. Kooperationsvorhaben können berücksichtigt werden, wenn sie eine Verbesserung der Leistungskraft der Kooperationspartner bei Wahrung ihrer Selbständigkeit erwarten lassen.

Die Mittel sollen vorrangig Antragstellern aus den neuen Bundesländern zugute kommen, ohne daß jedoch wichtige Förderaufgaben in den alten Bundesländern (Existenzgründungen, Investitionen in regionalen Fördergebieten) vernachlässigt werden.

Im einzelnen sind Darlehen vorgesehen für:

- | | |
|---|--------------|
| a) Vorhaben in regionalen Fördergebieten ... | 1 400 Mio DM |
| b) Existenzgründungen | 6 570 Mio DM |
| c) mittelständische Bürgschaftsbanken sowie Refinanzierung privater Kapitalbeteiligungsgesellschaften | 200 Mio DM |
| d) Aufbauinvestitionen | 3 200 Mio DM |

Wenn es die Kreditnachfrage erfordert, können Verschiebungen zwischen den einzelnen Bereichen vorgenommen werden.

Entsprechend der vorstehenden Aufteilung können Darlehen für folgende Zwecke gewährt werden:

- Investitionen kleiner und mittlerer Unternehmen in den Gebieten der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ in den alten Bundesländern, soweit diese Unternehmen nicht Mittel aus dem Bundeshaushalt (Kapitel 09 02 Titel 882 82) erhalten.
120 Mio DM sind aufgrund früherer Verpflichtungsermächtigungen zugesagt.
- Existenzgründungen kleiner und mittlerer Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft. In den neuen Bundesländern können auch Existenzgründungen Freier Berufe (mit Ausnahme der Heilberufe) mit ERP-Krediten gefördert werden.
1 599,6 Mio DM sind aufgrund früherer Verpflichtungsermächtigungen zugesagt.
- Refinanzierungen von privaten Kapitalbeteiligungsgesellschaften, um kleinen und mittleren Unternehmen die Beschaffung von haftendem Kapital zu erleichtern sowie ERP-Darlehen an mittelständische Bürgschaftsbanken zur Übernahme von Bürgschaften bei der Kreditaufnahme kleiner und mittlerer Unternehmen.
- Allgemeine Aufbauinvestitionen bestehender kleiner und mittlerer Unternehmen in den neuen Bundesländern zur Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen.
400 Mio DM sind aufgrund früherer Verpflichtungsermächtigungen zugesagt.

Zu Tit. 862 02

Im einzelnen sind Darlehen vorgesehen für:

- | | |
|---|------------|
| a) Investitionen für Luftreinhaltung | 550 Mio DM |
| b) Investitionen für Abfallwirtschaft | 930 Mio DM |
| c) Investitionen für Abwasserreinigung | 420 Mio DM |
| d) Investitionen für rationelle Energieverwendung | 530 Mio DM |

Wenn es die Kreditnachfrage erfordert, können Verschiebungen zwischen den einzelnen Bereichen vorgenommen werden.

Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen dürfen auch für umweltfreundliche Produktionsanlagen verwendet werden.

Entsprechend der vorstehenden Aufteilung können Darlehen für folgende Zwecke gewährt werden:

- Errichtung und Erweiterung von Anlagen zur Luftreinhaltung sowie zur Reduzierung von Lärm, Geruch und Erschütterungen in Betrieben der gewerblichen Wirtschaft,
- Errichtung und Einrichtung von Anlagen der Abfallwirtschaft,
- Bau von Abwasserreinigungsanlagen,
- Maßnahmen zur Energieeinsparung, rationellen Energieverwendung bzw. zum Einsatz regenerativer Energien.

905 Mio DM sind aufgrund früherer Verpflichtungsermächtigungen zugesagt.

Zu Tit. 681 01

Die Bundesregierung hat der amerikanischen Stiftung „The German Marshall Fund of the United States – A Memorial to the Marshall Plan“ zugesagt, die seit 1972 gewährte Dankesspende von jährlich 10 000 000 DM für weitere zehn Jahre (1987 bis 1996) zu gewähren. Die Stiftung fördert durch Zuschüsse an Einzelpersonen und Organisationen innerhalb und außerhalb der USA Forschungs- und Studienprogramme, die dem Verständnis und der Lösung bestimmter nationaler und internationaler Probleme moderner Industriegesellschaften dienen sollen. Die Hälfte der ab 1987 veranschlagten Mittel ist für Vorhaben der deutsch-amerikanischen Zusammenarbeit vorgesehen, die überwiegend in der Bundesrepublik durchgeführt werden.

Die Zahlung der Dankesspende in Höhe des Ansatzes ist auf Grund einer Verpflichtungsermächtigung aus dem Jahr 1986 zugesagt.

Zu Tit. 681 02

Die Dankesspende läuft 1996 aus. Es soll eine Anschlußregelung getroffen werden, die dem Grundgedanken George Marshalls von der transatlantischen Solidarität Rechnung trägt, aber in deutscher Verantwortung liegt. Insbesondere sollen Stipendien an deutsche Studenten für Studienaufenthalte in den USA gewährt werden.

Der veranschlagte Baransatz sowie die Verpflichtungsermächtigung sind für einen jährlichen Zuschuß von 300 000 DM an die Studienstiftung des deutschen Volkes bestimmt, die das Auswahlverfahren der Stipendiaten zur Fortführung der McCloy-Stipendienstiftung übernommen hat.

Kap. 2

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 1994 1 000 DM	Betrag für 1993 1 000 DM	Ist-Ergebnis 1992 1 000 DM
1	2	3	4	5

Ausgaben**Gegenüber dem Vorjahr entfallene Titel****Titelgruppen**

Titelgr. 01	Wirtschaftsförderung durch Bereitstellung von Investitions- und sonstigen Krediten			(950)
862 13–691	Umwandlung von Beteiligungen in Darlehen Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Einnahmen bei Kap. 5 Tit. 133 02 geleistet werden.		—	950
Titelgr. 03	Wirtschaftsnahe Forschung und andere Fördermaßnahmen		(1 000)	(2 362)
685 31–171	Wirtschaftsnahe Forschung		1 000	2 362
	Gesamtausgaben		1 000	

Abschluß

Zuweisungen und Zuschüsse		1 000
Ausgaben für Investitionen		—
Gesamtausgaben		1 000

Berlin

Erläuterungen

6

Kap. 3

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 1994 1 000 DM	Betrag für 1993 1 000 DM	Ist-Ergebnis 1992 1 000 DM
1	2	3	4	5

Ausgaben

866 01-023	Finanzierungshilfe für Lieferungen und Leistungen in Entwicklungsländer (Exportfonds)	190 000	100 000	93 174
	Verpflichtungsermächtigung	130 000 000 DM		
	davon fällig:			
	Jahr 1996 bis zu	100 000 000 DM		
	Jahr 1997 bis zu	30 000 000 DM		
	Gesamtausgaben	190 000	100 000	

Abschluß

Ausgaben für Investitionen	190 000	100 000	
----------------------------------	---------	---------	--

Exportfinanzierung

Erläuterungen

6

Zu Tit. 866 01

Die Darlehen, die überwiegend auf Grund früherer Verpflichtungs-ermächtigungen zugesagt sind, dienen der Finanzierung von Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Ausfuhr von Investitionsgütern in Entwicklungsländer. Die Kreditanstalt für Wiederaufbau verstärkt die ERP-Darlehen im Verhältnis 1:3 mit Mitteln, die sie auf dem Geld- und Kapitalmarkt beschafft.

Der auf Grund früherer Darlehen bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau bestehende Exportfonds I (Einzelheiten vgl. dazu ERP-Wirtschaftsplangesetz 1981 – BGBl. I S. 745 – Erläuterungen zu Kap. 3 Tit. 866 01) in Höhe von ursprünglich 500 000 000 DM wird schrittweise an das ERP-Sondervermögen zurückgezahlt. Die Titelsätze im Exportfonds sind entsprechend angepaßt, um eine Förderung wie bisher zu gewährleisten.

Kap. 4

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 1994 1 000 DM	Betrag für 1993 1 000 DM	Ist-Ergebnis 1992 1 000 DM
1	2	3	4	5

Ausgaben

531 01-013	Kosten zur Durchführung von Veröffentlichungen und Untersuchungen	300	300	122
671 01-680	Bearbeitungsgebühren	1 100	1 100	73
575 01-928	Verzinsung der Kredite	2 850 000	2 177 700	1 270 305
683 01-852	Erstattung von Steuernachzahlungen nach Veräußerung der DIAG	3 000		
870 01-680	Inanspruchnahme aus Gewährleistungen	10 000	7 000	6 680
Gegenüber dem Vorjahr entfallene Titel				
831 01-853	Kapitalerhöhung bei der Deutschen Ausgleichsbank		250 000	—
	Gesamtausgaben	2 436 100	1 803 900	

Abschluß

Sächliche Ausgaben	1 400	1 400
Zinskosten	2 850 000	2 177 700
Ausgaben für Investitionen	13 000	257 000
Gesamtausgaben	2 864 400	2 436 100

Sonstige Ausgaben

Erläuterungen

6

Zu Tit. 531 01

Mit diesen Mitteln sollen insbesondere Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit finanziert werden, die mit der Verwaltung des ERP-Sondervermögens in Zusammenhang stehen. Hierzu gehört die jährliche ERP-Broschüre, in der über Tätigkeit und Programme des ERP-Sondervermögens berichtet wird. Darüber hinaus können für die zweckmäßige und wirksame Verwendung der ERP-Mittel Untersuchungen und sonstige Erhebungen vorgenommen werden.

Zu Tit. 671 01

Veranschlagt sind zu erstattende Bearbeitungsgebühren, die nicht aus der Zinsmarge zu decken sind. Dazu gehören insbesondere die Gebühren für die treuhänderische Verwaltung von ERP-Darlehen und sonstigen Forderungen (z. B. wenn das ERP-Sondervermögen aus Bürgschaften in Anspruch genommen wird und den Hauptleihinstituten die Weiterverfolgung der auf das ERP-Sondervermögen übergegangenen Forderungen übertragen worden ist) sowie die Gebühren, die für die Übernahme und Verwaltung von in den Vorjahren übernommenen Beteiligungen im Rahmen des Eigenkapitalfinanzierungsprogramms Berlin (vgl. Kap. 2 Tit. 831 21 und 831 22) und für die Bearbeitung von in den Vorjahren gewährten Krediten zu erleichterten Bedingungen (vgl. Kap. 2 Tit. 862 13) an die Berliner Industriebank AG zu zahlen sind. Aus dem Ansatz können auch Gerichts-, Prüfungs- und ähnliche Kosten gezahlt werden.

Zu Tit. 575 01

Der Betrag ist für die Verzinsung der am Kapitalmarkt aufgenommenen Kredite vorgesehen. Aus diesem Ansatz können auch Disagio-kosten gezahlt werden.

Zu Tit. 683 01

Der Vertrag über den Verkauf der DIAG vom 20. Dezember 1989 enthält eine Steuerklausel, nach der dem Erwerber Steuernachzahlungen für die Zeit bis zum 31. Dezember 1988 zu erstatten sind. Es wird für 1994 mit Steuernachzahlungen von 3 Mio DM gerechnet.

Zu Tit. 870 01

Der Betrag ist für Inanspruchnahmen aus übernommenen Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen vorgesehen.

Die Ermächtigung zur Übernahme von Gewährleistungen ergibt sich aus § 5 des jeweiligen ERP-Wirtschaftsplangesetzes.

Die Verpflichtungen aus Gewährleistungen betrugen am 31. 12. 1992 155,0 Mio DM.

Kap. 5

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 1994 1 000 DM	Betrag für 1993 1 000 DM	Ist-Ergebnis 1992 1 000 DM
1	2	3	4	5

Einnahmen

119 01–680	Rückflüsse, Erlöse und Erträge aus Zuschüssen	30	30	60
119 02–680	Stundungs-, Verzugszinsen u. a.	100	100	551
119 99–680	Vermischte Einnahmen	500	500	7 296
121 02–691	Erträge aus Beteiligungen im Rahmen der Eigenkapital- finanzierung	500	1 000	1 523
141 01–680	Vergütungen für die Übernahme von Gewährleistungen ...	50	50	17
141 02–680	Rückflüsse aus der Inanspruchnahme aus Gewährleistungen	—	—	1 506
162 01–691	Zinsen aus Darlehen	3 076 180	2 405 210	2 102 280
162 03–872	Sonstige Zinsen	10 000	1 000	156 384
182 01–691	Tilgung von Darlehen	4 747 460	4 227 350	4 310 638
325 02–928	Einnahmen aus Krediten	8 832 880	9 632 160	7 970 512
331 02–680	Zinszuschüsse aus dem Bundeshaushalt für Kredite für Investitionen in den neuen Bundesländern	197 000	170 000	—

Gegenüber dem Vorjahr entfallene Titel

133 02–691	Einnahmen aus der Umwandlung von Beteiligungen in Darlehen Die Einnahmen dienen zur Deckung der Ausgaben bei Kap. 2 Tit. 862 13.	—	—	950
------------	--	---	---	-----

Gesamteinnahmen	16 864 700	16 437 400
-----------------	------------	------------

Abschluß

Verwaltungseinnahmen	50	50
Übrige Einnahmen	16 864 650	16 437 350
Gesamteinnahmen	16 864 700	16 437 400

Einnahmen

Erläuterungen

6

Zu Tit. 119 01

Die Empfänger von ERP-Zuschüssen sind verpflichtet, Erlöse aus dem Verkauf unbrauchbar oder entbehrlich gewordener Geräte, Ausstattungsgegenstände und dergleichen sowie Reingewinne aus der Verwertung von Forschungsergebnissen (Lizenzgebühren usw.) teilweise an das ERP-Sondervermögen abzuführen.

Zu Tit. 119 99

Hierbei handelt es sich insbesondere um Eingänge aus bereits ausgebuchten Forderungen. Der Betrag ist geschätzt.

Zu Tit. 121 02

Veranschlagt sind Erträge aus Beteiligungen, die im Rahmen des Eigenkapitalfinanzierungsprogramms übernommen worden sind.

Zu Tit. 141 01

Für die Übernahme von Gewährleistungen ist grundsätzlich eine Vergütung an das ERP-Sondervermögen zu zahlen.

Zu Tit. 162 01

Veranschlagt sind Zinsen aus der Gewährung von ERP-Darlehen:

a) Kreditanstalt für Wiederaufbau	1 383 000 000 DM
b) Deutsche Ausgleichsbank	1 383 000 000 DM
c) Berliner Industriebank AG	307 180 000 DM
d) Sonstige	3 000 000 DM
	3 076 180 000 DM

Zu Tit. 162 03

Veranschlagt sind Zinsen aus vorübergehenden Guthaben des ERP-Sondervermögens insbesondere bei den Hauptleihinstituten.

Zu Tit. 182 01

Veranschlagt sind Tilgungen von ERP-Darlehen:

a) Kreditanstalt für Wiederaufbau	2 249 700 000 DM
b) Deutsche Ausgleichsbank	1 803 000 000 DM
c) Berliner Industriebank AG	686 760 000 DM
d) Sonstige	8 000 000 DM
	4 747 460 000 DM

Zu Tit. 325 02

Gemäß § 2 Abs. 1 ERP-Wirtschaftsplangesetz können Geldmittel im Wege des Kredits beschafft werden. Die Veranschlagung der Netto-Kreditaufnahme entspricht der Vorschrift des § 15 Abs. 1 Satz 2 BHO (vgl. im übrigen Finanzierungsübersicht Teil II Nr. 4).

Die Mittel aus der Kreditaufnahme dienen der Gewährung von Krediten insbesondere für Investitionen in den neuen Bundesländern.

Zu Tit. 331 02

Da die Finanzierung der Kreditgewährung – insbesondere für Investitionen in den neuen Bundesländern – über den Kapitalmarkt das Substanzerhaltungsgebot für das ERP-Sondervermögen (§ 5 Abs. 1 ERP-Verwaltungsgesetz) verletzen würde, erhält das ERP-Sondervermögen Zinszuschüsse aus dem Bundeshaushalt. Bis einschließlich 1993 sind Zinszuschüsse in einem Gesamtumfang von 9,4 Mrd DM zugesagt worden.

Abschluß

Kap.	Bezeichnung	Einnahmen 1 000 DM	Ausgaben 1 000 DM	davon entfallen auf			
				sächliche Ausgaben 1 000 DM	Zins- kosten 1 000 DM	Zuweisungen und Zuschüsse 1 000 DM	Investitionen 1 000 DM
1	Investitionsfinanzierung		13 810 300			10 300	13 800 000
2	Berlin (entfällt)						
3	Exportfinanzierung . . .		190 000				190 000
4	Sonstige Ausgaben . . .		2 864 400	1 400	2 850 000		13 000
5	Einnahmen	16 864 700					
		16 864 700	16 864 700	1 400	2 850 000	10 300	14 003 000

Zu Kap. 1 – Titel 862 01 – Ausgaben –
Ist-Ergebnis 1992

Funktion	Finanzierungshilfen zur Leistungssteigerung kleiner und mittlerer Unternehmen	DM
634	Verarbeitende Industrie	441 804 609
635	Handwerk und Kleingewerbe	2 411 062 370
641	Handel	1 286 924 509
650	Fremdenverkehr	362 767 560
670	Sonstige Dienstleistungen	514 294 910
680	Sonstige Bereiche (Modernisierungsprogramm, Freie Berufe)	4 789 428 088
691	Betriebliche Investitionen (früher Zonenrandgebiet)	399 873 773
	Summe	10 206 155 819

Anlage
Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen

Kapitel, Titel (Titelgr.) sowie Zweckbestimmung (stichwortartig)	Ausgaben- soll 1993	a) Bis einschl. 31. 12. 1992 eingegangene Verpflichtungen fällig ab 1994 b) VE 1993 c) VE 1994	davon fällig			
			1994	1995	1996	1997 ff.
			in Mio DM			
1	2	3	4	5	6	7
Kap. 1						
862 01 Kleine und mittlere Unternehmen	11 500,0	a) — b) 2 119,6 c) 1 889,6	— 2 119,6 —	— — 1 889,6	— — —	— — —
862 02 Umweltschutz und Energieeinsparung	2 380,0	a) 255,0 b) 1 035,0 c) 1 075,0	255,0 650,0 —	— 385,0 595,0	— — 480,0	— — —
681 01 Dankesspende	10,0	a) 30,0 b) — c) —	10,0 — —	10,0 — —	10,0 — —	— — —
681 02 Förderung von Begegnungen junger deutscher und amerikanischer Men- schen in den Vereinigten Staaten von Amerika	0,3	a) — b) — c) 1,2	— — —	— — 0,3	— — 0,3	— — 0,6
Kap. 3						
866 01 Finanzierungshilfe für Lieferungen in Entwicklungsländer	100,0	a) 250,0 b) 150,0 c) 130,0	70,0 — —	180,0 100,0 —	— 50,0 100,0	— — 30,0
Summe		b) 3 304,6 c) 3 095,8	2 769,6 —	485,0 2 484,9	50,0 580,0	— 30,6

Teil II

Finanzierungsübersicht

Teil I	
ERP-Sondervermögen	
Betrag für	
1994	1993
1000 DM	

Ermittlung des Finanzierungssaldos

1. Ausgaben	16 864 700	16 437 400
(ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrages)		
2. Einnahmen	8 031 820	6 805 240
(ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen)		
3. Finanzierungssaldo	8 832 880	9 632 160

Zusammensetzung des Finanzierungssaldos

4. Nettoneuverschuldung am Kreditmarkt		
4.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	10 667 880	11 707 160
4.2 Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	1 835 000	2 075 000
Saldo	8 832 880	9 632 160
5. Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen	—	—
6. Finanzierungssaldo	8 832 880	9 632 160

Teil III

Kreditfinanzierungsplan

Teil I		
ERP-Sondervermögen		
Betrag für		
	1994	1993
	1000 DM	
1. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt		
1.1 langfristig	9 608 880	10 552 160
1.2 kurzfristig	1 059 000	1 155 000
Summe 1.	10 667 880	11 707 160
2. Ausgaben für Schuldentilgung am Kreditmarkt (einschl. Umschuldung)		
2.1 Tilgung langfristiger Schulden	785 000	945 000
2.2 Tilgung kurzfristiger Schulden	1 050 000	1 130 000
Summe 2.	1 835 000	2 075 000
3. Saldo aus 1. und 2. im ERP-Wirtschaftsplan veranschlagte Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt	8 832 880	9 632 160

Anlage

Nachweisung des ERP-Sondervermögens

1. Zusammenstellung der Vermögenswerte und Verpflichtungen

Aktiva:

	Stand am 31. 12. 1992 DM	Stand am 31. 12. 1991 DM
A. Bankguthaben	2 302 971 065,29	44 813 373,64
B. Darlehensforderungen	41 823 132 948,27	33 950 305 026,14
C. Sonstige Forderungen		
1. Zins-, Provisions- und Gewinnertragsforderungen	67 124 769,39	530 202 660,86
2. Tilgungsforderungen	248 434 703,46	835 179 980,02
3. Regreßforderungen	3 511 683,41	3 615 183,41
4. Andere Forderungen	—,—	680 460 ,89
D. Beteiligungen		
1. Kreditanstalt für Wiederaufbau	90 000 000,—	90 000 000,—
2. Deutsche Ausgleichsbank	131 000 000,—	131 000 000,—
3. Berliner Industriebank AG		
a) Grundkapital	—,—	44 200 000,—
b) Genußrechtskapital	40 000 000,—	40 000 000,—
4. Beteiligung an Berliner Unternehmen im Rahmen des Eigenkapitalfinanzierungsprogramms	9 769 500,—	11 969 500,—
	<u>44 715 944 669,82</u>	<u>35 681 966 184,96</u>

2. Ausfälle im Haushaltsjahr 1992

Darlehen	5 035 694,06 DM
Zinsen	43 551,65 DM
Gewährleistungen	6 679 985,94 DM
Beteiligungen	
– EKF-Beteiligungen Berlin	1 250 000,— DM
– Dividenden aus EKF-Beteiligungen	178 875,05 DM
	<u>13 188 106,70 DM</u>

[illegible]

24.09.93

Stellungnahme **des Bundesrates**

**Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Wirtschaftsplans des
ERP-Sondervermögens für das Jahr 1994
(ERP-Wirtschaftsplangesetz 1994)**

Der Bundesrat hat in seiner 660. Sitzung am 24. September 1993 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.